



Newsletter der AG Allgemeinanwalt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass wir im nächsten Jahr am 19. und 20. April 2024 in Eitville eine Frühjahrstagung veranstalten werden.

Am Freitagnachmittag wird der Kollege Michel Else, Weinrechtsexperte und Weinkenner, eine Einführung in das Weinrecht geben, wobei die theoretischen Erkenntnisse anschließend bei einer Weinprobe getestet werden können.

Am Samstag steht der Vergleich im Mittelpunkt. Zunächst wird der Kollege Dr. René Pfromm effektive Verhandlungsstrategien vorstellen, dann wird die Kollegin und DAV-Präsidentin Edith Kindermann dem Vergleich hinsichtlich seines Inhalts, möglicher Fallstricke und der Abrechnungsmöglichkeiten widmen.

Wir freuen uns auf die Begegnung mit Ihnen.

Nähere Informationen und Anmeldeformulare folgen in Kürze.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien gesegnete Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2024!

I. Jetzt online: Professioneller Prozesskostenhilferechner für Kanzleien

PKH-Raten einfach berechnen und Mandanten kompetent beraten mit dem Prozesskostenhilferechner unseres Kooperationspartners ffi-Verlag:

Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, muss die Partei für die Gerichtskosten und die Kosten des Rechtsbeistands je nach ihren finanziellen Verhältnissen gar keine Zahlungen oder gesetzlich festgelegte Ratenzahlungen leisten. Um die Höhe der zu zahlenden Raten aus dem Einkommen korrekt zu ermitteln, müssen jedoch diverse Faktoren wie Einnahmen, Ausgaben, Freibeträge, Mehrbedarfe, Kindergeld, besondere Belastungen etc. gem. § 115 ZPO berücksichtigt werden – mit dem neuen PKH-Rechner kein Problem.

Denn auf pkh-vkh.de ist es damit möglich, die zu zahlende monatliche Rate unter Berücksichtigung verschiedenster Faktoren einfach zu berechnen und den Mandanten bzw. die Mandantin schnell und zuverlässig zu beraten.

Ergänzend zum PKH-Rechner liefert die Website kompakte Hinweise zur Beantragung von Prozesskostenhilfe, aktuelle Rechtsprechung sowie Erläuterungen für die anwaltliche Praxis inkl. Abrechnung gegenüber den Mandanten.

Herausgeber der Website ist der langjährige Rechtspfleger, Referent und PKH-Experte **Andreas Erdmann**.

Hier geht es zum neuen Prozesskostenhilferechner: pkh-vkh.de/

II. Neue Homepage für Mitglieder

Die ARGE Allgemeinanwalt kooperiert mit zwei IT-Experten aus der Forschung, mit denen wir gemeinsam juristische Softwarelösungen entwickeln (können), wobei gerade unsere praktische Erfahrung als Allgemeinanwälte gefragt ist.

Brauchen Sie eine neue Homepage? Hier kann nach Absprache geholfen werden.

Schreiben Sie bitte eine E-Mail an info@vonpiechowski.de

III. „Dit un Dat“ aus dem Justiz-Alltag

Anbei erhalten Sie zu Ihrer geflissentlichen Kenntnisnahme und weiteren Verwendung ein paar kurzweilige Entscheidungen aus unserem Justiz-Alltag:

Anforderungen an anwaltliche Sorgfaltspflichten bei Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per besonderem elektronischen Anwaltspostfach

Kurznachricht zu BVerwG, 25.09.2023 - 1 C 10/23

Einem Prozessbevollmächtigten kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgrund unverschuldeter Fristversäumung nicht gewährt werden, wenn dieser nicht dargelegt und glaubhaft gemacht hat, dass er ohne Verschulden zur Einhaltung der versäumten Frist verhindert gewesen ist. Dies ist der Fall, wenn er erst um 23:53 Uhr einen ersten Übermittlungsversuch über das besondere elektronische Anwaltspostfach unternommen und demzufolge mit der Übermittlung der betreffenden Revisionsbegründungsschrift nicht derart rechtzeitig begonnen hat, dass unter gewöhnlichen Umständen mit ihrem Abschluss am Tage des Fristablaufs bis 24:00 Uhr hätte gerechnet werden können. Grundsätzlich ist dem Prozessbevollmächtigten die Ausschöpfung einer Rechtsmittel- oder Begründungsfrist bis zum letzten Tag nicht verwehrt, doch hat er in diesem Fall erhöhte Sorgfaltspflichten einzuhalten, indem er alle gebotenen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung einer Fristversäumnis trifft.

Ausfall des beA und unzulässige ersatzweise Übermittlung von Schriftsätzen

Kurznachricht zu OLG Hamm, 03.07.2023 - 31 U 71/23

Grundsätzlich sind Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise ein Anwaltschriftsatz nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 129, 130 Nr. 6 ZPO) eingereicht werden kann, unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Dabei erscheint eine technische Unmöglichkeit glaubhaft dargelegt, wenn die Übermittlung des Dokuments zusammen mit der Ersatzeinreichung erfolgt. Es genügt nicht, wenn eine Berufungsbegründungsschrift ohne weiteren Hinweis auf technische Störungen einfach in einen Briefkasten geworfen wird.

Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Ersatzeinrichtung eines Schriftsatzes per Telefax

Kurznachricht zu BGH, 25.07.2023 - X ZR 51/23

Ist die Einrichtung eines Schriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) vorübergehend nicht möglich, kann auch eine Übermittlung per Telefax gemäß § 130d Satz 2 ZPO ausnahmsweise ausreichend sein. Die hierfür erforderliche Unmöglichkeit ist dann glaubhaft gemacht, wenn sie am selben Tag wie die Ersatzeinreichung bei Gericht eingeht, und nicht zu beanstanden, selbst wenn sie mit zwei getrennt übermittelten Schriftsätzen erfolgt. Ist es über den Tag hinweg nicht möglich, einen Schriftsatz zu übermitteln, und eine Problembehebung auch nicht absehbar, liegt jedenfalls eine vorübergehende Unmöglichkeit vor.

LG Lübeck: Mitteilungspflichten des Mandanten

Pressemitteilung des LG Lübeck vom 01.09.2023

Wer im Streitfall einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beauftragt, darf eine umfassende Beratung erwarten. Wenn man die Beratung nicht versteht, sollte man das aber laut LG Lübeck auch deutlich sagen.

Eine Frau trifft vor dem Arbeitsgericht auf ihren Arbeitgeber. Der hatte ihr fristlos gekündigt. Er behauptet, dass sie sich habe krankschreiben lassen wollen, obwohl sie gesund gewesen sei. Dafür gebe es auch Zeugen. In der mündlichen Verhandlung schlägt das Gericht zur Beendigung des Prozesses einen Vergleich vor. Die Frau und ihr Arbeitgeber sollen den Arbeitsvertrag gemeinsam beenden, sonst müsse das Gericht die Zeugen des Arbeitgebers vernehmen und ein Urteil sprechen. In einer Unterbrechung des Gerichtstermins bespricht die Frau sich mit ihrem Anwalt. Ihr Lebensgefährte dolmetscht bei der Besprechung. Im Anschluss schließt die Frau mit ihrem Arbeitgeber die vom Gericht vorgeschlagene Vereinbarung. Auch nach der Verhandlung bespricht die Frau sich noch einmal mit ihrem Anwalt.

Nun traf die Frau vor dem LG Lübeck auf ihren ehemaligen Anwalt und verlangt von diesem Schadensersatz. Sie habe der Vereinbarung mit ihrem ehemaligen Arbeitgeber nur zugestimmt, weil sie und ihr Lebensgefährte das Gericht und den Anwalt nicht richtig verstanden hätten. Ihr Anwalt hätte das erkennen und dem Gericht mitteilen müssen, damit es einen richtigen Dolmetscher beauftragt. Dann hätte sie den Prozess sicher gewonnen und ihre Arbeitsstelle behalten.

Davon konnte die Frau die zuständige Richterin am LG Lübeck aber nicht überzeugen. Zwar stellte diese klar, dass Anwälte und Anwältinnen ihren Mandanten immer alles ganz genau erklären und sie vor allen Risiken warnen müssten, denn nur dann, wenn sie ihren Mandanten immer wieder alle Vor- und Nachteile aufzeigen würden, könnten die Mandanten auch eigenständige Entscheidungen darüber treffen, ob sie einen Rechtsstreit vor Gericht austragen und wie sie ihn beenden wollen. Das setze zwar voraus, dass die Mandanten die Ausführungen auch verstehen, die Frau habe aber nicht erklären können, warum ihr Anwalt habe erkennen müssen, dass sie ihn trotz der Hilfe ihres Lebensgefährten nicht verstanden habe. Und vor allem eines hatte die Frau nicht getan: sie hatte weder dem Gericht noch ihrem Anwalt gesagt, dass sie etwas nicht verstanden habe. Nicht während der Verhandlung und auch nicht danach. Einen Anspruch auf Schadensersatz sah das Gericht daher nicht und wies die Klage ab.

IV. RVG - Ecke

bearbeitet von Rechtsanwalt Norbert Schneider (Anhang)

Herr Rechtsanwalt Norbert Schneider bereichert unseren Alltag mit Beiträgen zur Rechtsanwaltsvergütung

Wir hoffen, dass der eine oder andere Hinweis oder Beitrag von Interesse für Sie war, und werden Ihnen weiter berichten, was uns im Anwaltsalltag auffällt.

Mit besten kollegialen Grüßen

Der Geschäftsführende Ausschuss
Der Arbeitsgemeinschaft **Allgemein**Anwalt im DAV
Geschäftsstelle Deutscher Anwaltverein e.V.
Littenstraße 11, 10179 Berlin

Noch Fragen?

Deutscher Anwaltverein e. V. - ARGE Allgemeinanwalt - Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Tel.: 030/ 72 61 52-151, Fax: 030/ 72 61 52-198, arge_allgemein@yahoo.com

www.ag-allgemeinanwalt.de

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.
Copyright: 2019 AG Allgemeinanwalt im DAV

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie ihn [hier](#) abbestellen.

Deutscher Anwaltverein e.V. • Littenstraße 11 • 10179 Berlin • Tel.: 030 72 61 52 - 0 • Fax: 030 72 61 52 -190 • www.anwaltverein.de



Deutscher**Anwalt**Verein